

## Bericht Nr. 2179 zum Bericht Nr. 2176 zur Anpassung der Lohnbereiche im Rahmen der Lohnrunde 2020

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 28. November 2019

### 1. Ausgangslage

Nach der geltenden Lohnordnung (Stand 1.9.2017) bestimmt der Bürgerrat „alljährlich den Betrag oder Prozentsatz, um den im nächsten Jahr die Gesamtlohnsumme gegenüber dem laufenden Jahr verändert wird“ (Lohnordnung § 5,1). Wie der Bürgerrat berichtet, hat er am 22. Oktober 2019 beschlossen, auch für das Folgejahr individuelle Anpassungen auf der Basis der Mitarbeitergespräche (MAG) in den Institutionen der Bürgergemeinde vorzusehen.

Ebenfalls jährlich überprüft der Bürgerrat, ob auch das der Bemessung zugrunde liegende Lohnsystem der Bürgergemeinde einer Anpassung Bedarf. Insbesondere geht es hier um die in CHF definierten sieben Lohnbereiche. Mit dem vorliegenden Bericht beantragt nun der Bürgerrat im Sinne der Pflege des Lohnsystems eine Erhöhung der Lohnbereiche und der Richtanfangslöhne um 1 %. Anders als bei den direkten Lohnanpassungen liegt die Kompetenz für die Systemanpassungen beim Parlament. Dieses hat entsprechend über den vorliegenden Anpassungsantrag zu entscheiden.

### 2. Überlegungen der Aufsichtskommission (AK)

Die Aufsichtskommission hat den Bericht des Bürgerrates geprüft. Zu ihren Fragen haben die Personalverantwortlichen zusätzlich schriftlich Stellung genommen. Bürgerrat Leonhard Burckhardt und Bürgerratsschreiber Daniel Müller standen am Hearing vom 22. November 2019 der AK zudem als Auskunftspersonen zur Verfügung.

Die AK konnte sich versichern, dass

- die vorgeschlagene Anpassungen der Lohnbereiche und Richtanfangslöhne um 1 % angemessen und für die Institutionen finanzierbar sind,
- mit der betragsmässigen Anpassung der Lohnbereiche und Richtanfangslöhne die Bedürfnisse der Betriebe der Bürgergemeinde, die sich im Markt behaupten müssen, auch in naher Zukunft gewahrt bleiben,
- dass die Anpassung es systembedingten „Kopfanstössern“ (beim Bürgerspital 49 Personen, beim Waisenhaus 1 Person) erlaubt, ebenfalls eine Lohnentwicklung zu erfahren,
- die Anhebung der Lohnbereichsobergrenze auch für die „Kopfanstösser“ bereits per 1. Januar 2020 wirksam werden kann.

Die sozialpartnerschaftliche Begutachtungskommission sowie die Personalverbandsvertretungen wurden vom Bürgerrat zur Vorlage ordentlich begrüsst und haben sich positiv dazu geäußert.

Die AK empfiehlt dem Parlament einstimmig die Annahme der Vorlage.

### 3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die AK dem Bürgergemeinderat, dem Beschlussantrag des Bürgerrates zuzustimmen.